

Geschäftsordnung – Jugenddienst Obervinschgau

Zielsetzungen:

Mit der vorliegenden privatrechtlichen Geschäftsordnung werden die inneren Angelegenheiten des Vereins „Jugenddienst Obervinschgau“, insbesondere die Besetzung der Ämter und der Ablauf deren Sitzungen, in Ergänzung zu den abgeänderten Statuten vom 08. April 2005, geregelt. Die allgemeinen Regeln des gültigen Vereinsrechts sind zu beachten.

I. Mission und Vision

§ 1

(1) Mission: Der „Jugenddienst Obervinschgau“ ist eine Koordinations- und Dienststelle für die Förderung, Beratung, Vermittlung und Unterstützung von Personen, Gruppen, Vereine, Verbände und Institutionen, die im Arbeitsfeld der soziokulturellen, bildungsmäßigen und freizeitorientierten Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Zudem dient er als gesellschaftlicher und politischer Interessensvertreter sowie als Ansprechpartner für Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

§ 2

(1) Vision: Qualitativ hochwertige Jugendkultur im Obervinschgau! D.h. der „Jugenddienst Obervinschgau“ unterstützt die Jugendarbeit im Raum Obervinschgau positiv, mit dem Ziel der aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft durch die Jugendlichen.

(2) Des Weiteren ist die laufende Verbesserung der Qualität der erbrachten Leistungen des „Jugenddienst Obervinschgau“ ein stetiges Bemühen.

II. Vollversammlung

§ 3

(1) Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung werden durch den Vorstand des „Jugenddienst Obervinschgau“ festgelegt. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Vollversammlung gestellt werden. Die Anträge müssen der Vollversammlung schriftlich vorliegen.

(2) Die Vollversammlungen des „Jugenddienst Obervinschgau“ sind öffentlich.

(3) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4

(1) Jedes Mitglied (bzw. jede/r anwesende Vertreter/in bzw. Delegierte) hat entsprechend der Satzung 1 [eine] Stimme. Stimmenhäufungen sind nicht zulässig.

(2) Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird zu Beginn der Vollversammlung durch die Versammlungsleitung festgestellt.

§ 5

(1) Anträge zur Vollversammlung müssen 6 [sechs] Wochen vorher schriftlich im Büro des „Jugenddienst Obervinschgau“ vorliegen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zu zusenden.

(2) Sinnverwandte Anträge können zu einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden.

III. Vorstand

§ 6

- (1) Im Vorstand des Vereins gilt es folgende Ämter zu besetzen: die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Eine Ämterhäufung ist unzulässig.
- (3) Das Amt der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden kann nur von einem Mitglied, welches das 18. [achtzehnte] Lebensjahr vollendet hat, besetzt werden.

§ 7

- (1) Zu den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder und die/der nicht stimmberechtigte hauptamtliche Geschäftsführer/in bzw. Stellenleiter/in schriftlich einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung endgültig festgelegt.

§ 8

- (1) Der Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde; er ist für die Geschäfte des „Jugenddienst Obervinschgau“ verantwortlich. Er entscheidet über die laufenden wichtigen Angelegenheiten des „Jugenddienst Obervinschgau“ zwischen den Vollversammlungen.
- (2) Der Vorstand muss der Vollversammlung einmal jährlich Rechenschaft über seine Arbeit geben.

IV. Wahlen

§ 9

- (1) Wahlen zum Vorstand sind geheim vorzunehmen.
- (2) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal 5 [fünf] Vorzugsstimmen pro Mitglied abgegeben werden. Für den Vorstand gewählt sind jene Kandidaten, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Es wird aufgrund einer Kandidatenliste, welche spätestens 1 [eine] Woche vor dem Tag der Vollversammlung fixiert wird, gewählt.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht haben nur jene Mitglieder, welche 1 [eine] Woche vor dem Tag der Vollversammlung als Mitglieder registriert sind.

§ 10

Die Wahl des Vorstandes ist als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) einer Vollversammlung anzusetzen. Während der sich im Amt befindende Vorstand den Vorsitz bis zur Wahl führt, wählt die Vollversammlung für den letzten Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit 2 [zwei] Beisitzer/innen, welche als Stimmzähler/innen beauftragt werden. Sie stehen zusammen mit der/dem Wahlleiter/in (dessen Amt die/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in bzw. Stellenleiter/in des „Jugenddienst Obervinschgau“ inne hat) für die Dauer des letzten Tagesordnungspunktes der Vollversammlung vor. Nachdem der neu gewählte Vorstand sein Einverständnis zur Wahl gegeben hat, tritt er sein Amt an und erklärt die Vollversammlung für beendet.

V. Nachbesetzung von Gremien

§ 11

Verlässt ein Vorstandsmitglied vorzeitig den Vorstand, rückt der mit den absolut meisten Stimmen nächst gewählte Kandidat nach.

§ 12

- (1) Tritt der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in zurück, so hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung die entsprechenden Positionen mit einer vorstandsinternen Wahl nach zu besetzen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder müssen nur im Falle der Nachbesetzung der/des Vorsitzende/n umgehend informiert werden (Fax und E-Mail sind zulässig).

VI. Allgemeine Regelungen bzgl. Versammlungen/Sitzungen

§ 13

- (1) In der Vollversammlung erteilt der/die Vorsitzende in der Reihe der Wortmeldungen das Wort.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit, Begrenzung der Rednerliste, Ende der Debatte kann auf Beschluss herbeigeführt werden.

§ 14

- (1) Über jede Sitzung der Gremien des „Jugenddienst Obervinschgau“ ist ein Protokoll anzufertigen und muss auf Verlangen der Mitglieder im Büro des „Jugenddienst Obervinschgau“ einzusehen sein.
- (2) Das Sitzungsprotokoll der Vollversammlung ist innerhalb von 4 [vier] Wochen zu erstellen und bei der nächsten Vollversammlung zu genehmigen.

VII. Geschäftsjahr / Rechnungsprüfer

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (es beginnt mit dem 1. [ersten] Januar und schließt mit 31. [einunddreißigsten] Dezember eines jeden Jahres). Innerhalb 30. [dreißigster] April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 16

Die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen für den Prüfzeitraum nicht dem Vorstand angehören.

VIII. Logo

§ 17

Das Vereinslogo ist das folgende:



IX. Dienststelle/Büro

§ 18

(1) Der „Jugenddienst Obervinschgau“ unterhält eine Dienststelle, die Vereinssitz und Arbeitssitz ist. Bei Bedarf kann der Verein auch (eine) Außenstelle(n) einrichten und führen. Die Öffnungszeiten bzw. der Parteienverkehr der Dienststelle werden vom Vorstand beschlossen.

§ 19

Der „Jugenddienst Obervinschgau“ versteht sich als Dienst der Gemeinschaft an den Kindern und der Jugend. Zu diesem Zweck kann der „Jugenddienst Obervinschgau“ auch Vereinbarungen bzw. Konventionen mit öffentlichen Körperschaften bzw. Einrichtungen abschließen.

X. Gebietsmäßige Zuständigkeit

§ 20

Das Einzugsgebiet des „Jugenddienst Obervinschgau“ umfasst folgende 7 [sieben] Gemeinden: Glurns, Graun, Mals, Prad a.Stj., Schluderns, Stilfs und Taufers i.M..

XI. Geschäftsordnung

§ 21

Die Geschäftsordnung des „Jugenddienst Obervinschgau“ wird mit der Mehrheit der satzungsgemäßen ordentlichen Mitglieder beschlossen und geändert. Anträge dazu müssen schriftlich und rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht werden.

§ 22

In Zweifelsfällen bei der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende des „Jugenddienst Obervinschgau“.

§ 23

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Vollversammlung am 31.05.2007 in Kraft.